Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 13 / 4726

13. Wahlperiode

17, 10, 2005

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2002 (Nr. 12)

- Einnahmen im Nachlassbereich

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. April 2005 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt IX):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Erschließung der Einnahmepotenziale im Nachlassbereich umzusetzen, insbesondere
 - a) unter Wahrung der durch § 2 LFGG gewährleisteten sachlichen Unabhängigkeit die Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet auf ihre bundesweit einmalige Verfahrensweise bei der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen hinzuweisen,
 - b) die sachgerechte Festsetzung der Geschäftswerte durch die Amtsnotariate im württembergischen Rechtsgebiet sicherzustellen und
 - c) sich bei der Novellierung des Kostenrechts gegen Einnahmeausfälle im Nachlassbereich auszusprechen;
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2005*) zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2005 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Eingegangen: 17. 10. 2005 / Ausgegeben: 26. 10. 2005

1

^{*)} Der hierzu mit Schreiben des Staatsministeriums vom 31. August 2005 begehrten Fristverlängerung bis einschließlich 1. November 2005 wurde zugestimmt.

Zu 1. a):

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat die Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet mit Rundschreiben vom 13. Mai 2005 nochmals auf ihre bundesweit einmalige Verfahrensweise bei der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen und die damit verbundenen Einnahmeausfälle für den Landeshaushalt hingewiesen.

Zu 1. b):

Das Justizministerium hat bereits frühzeitig auf die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs reagiert und Hinweise an die Amtsnotare im württembergischen Rechtsgebiet gegeben, insbesondere vollständig ausgefüllte und von den Beteiligten unterschriebene Nachlassverzeichnisse zu verlangen, zumindest bei bebauten Grundstücken schriftlich dokumentierte Wertermittlungen durchzuführen und die festgesetzten Nachlasswerte in den Akten nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine aktuelle Erfolgskontrolle durch die Bezirksrevisoren hat ergeben, dass die Hinweise und Empfehlungen des Rechnungshofs von den Amtsnotaren im württembergischen Rechtsgebiet weitgehend eingehalten und realistische Geschäftswerte festgesetzt werden. Insbesondere die verstärkte Verwendung von Nachlassverzeichnissen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind, führt zu realistischeren Nachlasswerten.

Zu 1. c):

Das Justizministerium hat die Feststellungen des Rechnungshofs zu den Gebühren für die Aufbewahrung und Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen bereits im Rahmen der im Jahr 2004 abgeschlossenen Arbeiten der Konferenz der Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz zur Reform der Kostenordnung eingebracht. Es wird sich auch im späteren Gesetzgebungsverfahren gegen Einnahmeausfälle im Nachlassbereich aussprechen. Wann jedoch mit einer Reform der Kostenordnung zu rechnen ist, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Ab Herbst 2005 soll die Reform durch eine vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Expertenkommission vorbereitet werden, in der auch das Justizministerium Baden-Württemberg vertreten sein wird. Der zeitliche Verlauf der Kommissionsarbeiten und des sich anschließenden Gesetzgebungsverfahrens sind noch nicht absehbar.